

## **Satzung über die Einrichtung und den Betrieb einer Musikschule des Landkreises Cochem-Zell vom 25.11.1980 in der Fassung vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 20.05.2008**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (BS 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Cochem-Zell verfolgt mit seiner Einrichtung Kreismusikschule Cochem-Zell ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein selbständiges Institut innerhalb der Kreisverwaltung.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die möglichst früh einsetzende und umfassende Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (4) Der Landkreis Cochem-Zell ist mit der Kreismusikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Cochem-Zell als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung, er erhält bei Auflösung oder Aufheben der Einrichtung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachanlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Als Teil des öffentlichen Bildungssystems kann die Kreismusikschule Kooperationen auf verschiedenen Grundlagen mit Vereinen, Institutionen und Einrichtungen des öffentlichen Bildungssystems eingehen.

### **§ 2**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Musikschule führt den Namen „Kreismusikschule Cochem-Zell“ und hat ihren Sitz in Cochem.
- (2) Der Unterricht findet dezentralisiert statt. In jeder Verbandsgemeinde soll mindestens ein Unterrichtsstandort eingerichtet werden.

### **§ 3**

#### **Aufbau**

Der Aufbau der Kreismusikschule richtet sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen.

**§ 4**

**Leiter/in**

- (1) Die Kreismusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die unmittelbar dem Landrat untersteht.
- (2) Dem Leiter/der Leiterin obliegen:
  1. Organisation und Überwachung des gesamten Unterrichts,
  2. Vorschlagsrecht für Einstellung von Lehrkräften
  3. Aus- bzw. Fortbildung der Lehrkräfte,
  4. pädagogische Planung,
  5. Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Schulträger
  6. Kontaktpflege zu pädagogischen und künstlerischen Einrichtungen des Kreises,
  7. Bewirtschaftung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Die besonderen Zuständigkeiten der Kreisorgane bleiben unberührt.

**§ 5**

**Lehrkräfte**

- (1) An der Kreismusikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter/von der Leiterin der Kreismusikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen. An der Gesamtkonferenz nehmen die Vorsitzenden bzw. Vertreter/innen von Elternbeirat und Förderkreis teil.

**§ 6**

**Benutzung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Kreismusikschule wird durch eine Schulordnung geregelt. Über die Schulordnung beschließt der Kreisausschuss.
- (2) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule sind ab 01.08.1996 Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltregelung zu entrichten.

**§ 7**

**Elternbeirat**

Die Eltern haben das Recht, in bestimmten Bereichen der Schule mitzuwirken. Das Nähere regelt eine Ordnung für den Elternbeirat an der Kreismusikschule Cochem-Zell.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

geändert zum 19.05.2008

Kreisverwaltung Cochem-Zell  
in Cochem  
gez. Manfred Schnur  
Landrat

**Stand: 23.05.2008**